

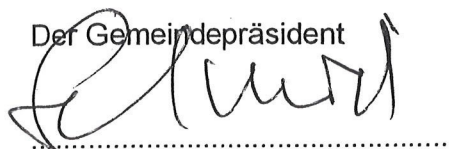
GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 1. bis und mit 31. März 2002

Von der Gemeindeversammlung Schwanden genehmigt am: 31. Mai 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHWANDEN

Der Gemeindepräsident



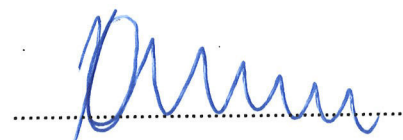
Der Gemeindeschreiber



Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und
Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

04. Okt. 2002

Der Vorsteher



KANTON GLARUS

GEMEINDE SCHWANDEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELFFASSUNGEN

UNTERE UND OBERE SIENENQUELLE

Ordnungsnummern und Koordinaten der Quellfassungen:

Obere Quelle: 721/207-101; 721'790/207'485; 1310 m ü.M.

Untere Quelle: 721/207-102; 721'875/207'505; 1295 m ü.M.

Wasserversorgung der Gemeinde Mitlödi

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht.....	1
Artikel 2 Schutzzonenplan.....	1
Artikel 3 Zweck (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV).....	2
Artikel 4 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV).....	2
Artikel 5 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV).....	2

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 6 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV).....	3
Artikel 7 Wohn- und Landwirtschaftsbauten.....	3
Artikel 8 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF).....	4
Artikel 9 Sprengungen.....	4
Artikel 10 Schmutzwasserleitungen	4
Artikel 11 Jauchegruben	4
Artikel 12 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	5
Artikel 13 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	5
Artikel 14 Freizeitanlagen.....	5
Artikel 15 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien	5
Artikel 16 Materiallager.....	5
Artikel 17 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV).....	6
Artikel 18 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF)	6
Artikel 19 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 StoV).....	6
Artikel 20 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV).....	6
Artikel 21 Düngung.....	6

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 22 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	7
Artikel 23	7
Artikel 24 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 25 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)	8
Artikel 26 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 27 Jauchegruben	8
Artikel 28 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 StoV)	8
Artikel 29 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV).....	8
Artikel 30 Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV).....	8

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 31 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV).....	9
Artikel 32 Zutritt und zulässige Nutzungen.....	9
Artikel 33	9

III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 34 Bauplatzinstallationen	10
Artikel 35 Betrieb.....	10
Artikel 36 Instruktion.....	10
Artikel 37 Baubewilligung	11

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Zuständigkeiten, Ausnahmen.....	11
Artikel 39 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV).....	11
Artikel 40 Rechtsschutz.....	11
Artikel 41 Strafbestimmungen	12
Artikel 42 Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schwanden beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Fassungen der Unteren und Oberen Sienenquelle:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 28. Oktober 1998, sowie als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen von 1982.

² Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 11. Januar 2002 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 2'000, Beilage 1, Bericht Nr. 4873-1, Büro Dr. H. Schielly, Beratende Geologen c/o Dr. M. Kobel + Partner AG) massgebend.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schwanden sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Quelfassungen ist die Wasserversorgung der Gemeinde Mitlödi.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Artikel 3 Zweck (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

¹ Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

¹ Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 6 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ In der Zone S3 sind unter Vorbehalt von Absätze 2 und 3 nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

² Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel sowie Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

³ Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

Artikel 7 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 10 und Artikel 11 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³ Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Schwanden.

⁴ Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Schwanden.

Artikel 8 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Das Erstellen freistehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

² Zulässig sind im weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.

³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Artikel 9 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Schwanden bewilligt werden.

Artikel 10 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtheit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

² Die Leitungen werden von der zuständigen Gemeinde während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

Artikel 11 Jauchegruben

¹ Für neue Jauchegruben sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Januar 1994, die Hinweise des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft für den Bau und den Unterhalt landwirtschaftlicher Anlagen vom September 1993 sowie allfällige weitere kantonale Richtlinien verbindlich.

² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

³ Jauchegruben sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Artikel 12 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

Artikel 13 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel 14 Freizeitanlagen

¹ Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Artikel 10 genannten Bedingungen genügen.

² Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers entstehen.

Artikel 15 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Artikel 16 Materiallager

Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Artikel 17 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den Gemeinderat Schwanden bewilligt werden.

Artikel 18 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

² Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, können gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Artikel 19 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff.3 StoV)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel gelten die Einschränkungen gemäss Anhang 4.3 Ziff. 3 der StoV.

Artikel 20 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei der Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 21 Düngung

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

¹ Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 und der Waldverordnung vom 30. November 1992 erlaubt.

² Lanzendüngungen sind jedoch nicht gestattet.

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 22 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ In der Zone S2 sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; der Gemeinderat Schwanden kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

² Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Holzschutzmitteln sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

³ Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 2 VWF.

Artikel 23

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 22 bis Artikel 30 geregelt wird.

Artikel 24 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen (z.B. Wohn- und Landwirtschaftsbauten, Freizeitanlagen) ist verboten.

² Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Schwanden Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 25 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 26 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Schwanden dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).

Artikel 27 Jauchegruben

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

Artikel 28 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 StöV)

Es dürfen keine Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden.

Artikel 29 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff.3 Abs.1 StöV)

Es dürfen keine Holzschutzmittel verwendet oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz gelagert werden.

Artikel 30 Düngung (Anhang 4.5 Ziff.33 Abs. 2 StöV)

¹ Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:
Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung erlaubt, sofern

- der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegt,

- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Belastbarkeit und Filterwirkung aufweisen,
- der Boden während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren ist,
- das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

² Klärschlamm und flüssige Dünger (Jauche, verflüssigter Mist, etc) dürfen jedoch nicht verwendet werden.

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 31 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen.

Artikel 32 Zutritt und zulässige Nutzungen

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Artikel 33

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 31 und Artikel 32 geregelt wird.

III. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 34 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines geeigneten Ölbinders bereitzustellen.

Artikel 35 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends abseits der Baugrube abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Betonmischanlagen müssen auf einem dichten Platz stehen. Anfallende Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessend in einen Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Bei Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren und die Kiesfüllung zu ersetzen.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.

Artikel 36 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten müssen insbesondere durch persönliche Instruktionen durch den Bauherrn, bzw. die örtliche Bauleitung und mit entsprechendem Anschlag auf die Vorschriften dieses Reglementes hingewiesen werden.

Artikel 37 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 34 bis Artikel 36 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Zuständigkeiten, Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat Schwanden vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Schwanden.

³ Der Gemeinderat Schwanden kann Ausnahmbewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglementes erteilen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegensprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Bewilligungen des Gemeinderates Schwanden gemäss den Art. 9, 17, 22, 24, 26, 27 und 30 dieses Reglementes, sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Artikel 39 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglementes oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt werden.

³ Der Gemeinderat Schwanden legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Grundwassers fest.

Artikel 40 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 41 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 42 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft.